



Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

20. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

- Begründung -

Vorentwurf

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 30. Januar 2024

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>Teil A</u>	3
1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen	3
2. Flächenprüfung	4
2.1 Kriterienkatalog	4
2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale	6
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen	7
3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung	7
4. Einordnung in die Gesamtplanung	9
4.1 Raumordnung und Landesplanung	9
4.2 Nachbargemeindliche Belange	11
5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	11
6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen	11
6.1 Räumlicher Änderungsbereich	11
6.2 Inhaltliche Änderungen	11
7. Landschaftsökologische Belange	12
7.1 Belange des Artenschutzes	12
7.2 Schutzgebiete	13
7.3 Landschaftsbild	13
7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	15
8. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung	16
 <u>Teil B</u>	 17
9. Umweltbericht	17
 <u>Teil C</u>	 17
10. Abwägung und Beschlussfassung	17

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes – Plangebiet markiert.....	8
Abb. 2: Blick vom Gemeindeweg entlang der Südseite Richtung Norden.....	9
Abb. 3: Ausschnitt Kartenwerk ÜSG / Risikogebiete außerhalb von ÜSG (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	10
Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	13
Abb. 5: Karte 2, Landschaftsbild (LRP LK HK) – Ausschnitt ohne Maßstab	14

Anlagen:

-

Teil A

1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen

Für eine 1,5 ha große Fläche nördlich der Ortslage Böhme, Ortsteil Bahnhof, die durch vier angrenzende Aufzuchtställe erheblich vorbelastet ist, beabsichtigt die Samtgemeinde Rethem (Aller) die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Es liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2023 für die hier vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ vor. Parallel dazu befindet sich der gleichnamige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme in Aufstellung – auch hierzu liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2023 vor.

Die gegenständliche Planungsfläche kann aufgrund ihrer relativ geringen Größe nur einen kleinen Beitrag zur sog. „Energiewende“ leisten – dennoch unterstützen Samtgemeinde Rethem (Aller) und Gemeinde Böhme das Bestreben des Vorhabenträgers, da die Fläche hinsichtlich ihrer Lage uneingeschränkt für die geplante Nutzung geeignet ist und die Planung gerade aufgrund ihrer Größe anderen künftigen Projekten nicht entgegensteht.

Festzustellen ist in diesem Kontext, dass die Samtgemeinde Rethem weder über BAB-Trassen, noch über zweigleisige Schienenstrecken verfügt, die den Vorteil einer Privilegierung der geplanten Nutzungen (200 m Streifen) und damit einer möglichen Flächenkonzentration mit sich brächten. Dezentrale, auch kleinflächigere Lösungen, scheinen daher geboten. Die Samtgemeinde lässt damit, s.o., hinreichend Raum für weitere Flächenentwicklungen – im Gemeindegebiet Böhme und erst recht in der Samtgemeinde.

Zu den Grundlagen: Gemäß Nds. Klimagesetz (NKlimaG) soll 0,47% der Landesfläche für die Solarenergiegewinnung genutzt werden. Unbenommen dessen, dass vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, technisch überformte Flächen wie Dächer und Parkplätze) hierbei zu priorisieren sind, wird ein gewichtiger Teil des Solarenergieausbaus auf der Freifläche erfolgen – anders sind die energie- bzw. klimapolitischen Zielsetzungen gar nicht einzulösen.

Samtgemeinde Rethem (Aller) und Gemeinde Böhme begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien. Dementsprechend hat sich die Samtgemeinde mit diesem Aspekt befasst hat sich den Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Rethem (Aller) im Grundsatz zu eigen gemacht, solange noch kein eigener Kriterienkatalog existiert. Zielsetzung ist es, die Ansiedlung gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten.

Die hier in Rede stehende Fläche erfüllt die grundsätzlichen Kriterien, hierauf wird folgend noch einzugehen sein.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in Rede stehenden beiden Teilflächen als ackerbaulich benachteiligte Gebiete im Sinne § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) einzustufen sind. Auf eine agrarstrukturelle Vorpüfung kann aufgrund der geringen Größe und der Betroffenheit ausschließlich des Vorhabenträgers verzichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Samtgemeinde einen Eintritt in das Bauleitplanverfahren für gerechtfertigt und vertretbar, um der gesellschaftspolitischen Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch tatsächlich Ausdruck zu verleihen. Gleiches gilt für die Gemeinde Böhme. Dabei gehen beide Akteure davon aus, dass die ausstehende Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis für die hier behandelte Planungsfläche nicht relevant ist, da sich diese in größeren Flächenmaßstäben bewegen wird.

Unabhängig davon geht die Samtgemeinde Rethem (Aller) davon aus, dass es auch keines gesamtheitlichen Standortkonzeptes bedarf, sondern dass informelle Standorteignungskonzepte genutzt werden können, um im Rahmen einer Alternativenprüfung bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans einen Leitfaden zu bilden¹. Maßgeblich ist dabei auch die Vorbelastung des Landschaftsteilraums durch die nördlich angrenzenden Ställe.

Der Nds. Landkreistag und der Nds. Städte und Gemeindebund äußern sich in ihrem Rundschreiben Nr. 225 vom 19.10.2022 wie folgt, Zitat:

„Da es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen, anders als bei Windenergieanlagen, nicht um „privilegierte Nutzungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es bei diesem Anlagentyp nicht erforderlich, ein gesamtträumliches Konzept zu erstellen, das „jeden Quadratmeter“ des Gemeindegebiets bzw. Planungsraums in den Blick nimmt, zuordnet und bewertet. Wer zügiger zu einem Standortkonzept kommen möchte, kann sich daher auch in einem ersten Schritt darauf beschränken, kriterienbasiert die Flächen zu ermitteln, die als „Gunstflächen“ zu bewerten sind. Ergibt eine überschlägige Überprüfung dieser Flächen, dass sie für PV-Anlagen in Betracht kommen, können diese im Sinne einer Angebotsplanung planerisch gesichert werden“.

Allerdings empfehlen NLT und NSGB dort, der Flächensuche zunächst eine Flächenzielgröße voran zu stellen, um sicher zu stellen, dass im eigenen Planungsraum ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Dies halten Samtgemeinde und Gemeinde für die vorliegende Flächengröße für verzichtbar.

Anhand des Kriterienkataloges hat die Samtgemeinde die Flächeneignung festgestellt und unternimmt mit der hier vorliegenden Planung einen weiteren Schritt in Richtung Energiewende – nachdem sie bereits in den zurückliegenden Jahren offensiv den Ausbau von Bioenergieanlagen an diversen Standorten mittels Bauleitplanung unterstützt hat. Insoweit entspricht die Planung auch in besonderem Maße dem Ziel des Aller-Leine-Tal-Projekts, den Raum weiter als „100-Prozent-Energie-Region+“ zu etablieren, also einer Region, die rechnerisch genauso viel oder mehr Strom erzeugt, als sie benötigt.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) von den H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

2. Flächenprüfung

2.1 Kriterienkatalog

Wie eingangs angeführt macht sich die Samtgemeinde den Kriterienkatalog der Stadt Rethem (Aller) hier zu eigen, begründet darin, dass hier eine konkrete Flächenanfrage besteht. Zu den einzelnen Belangen ist anzuführen:

Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen demgemäß

- bei Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem bei unter gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild

¹ Vgl. dazu auch: Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) Niedersachsen / Bremen e.V., Hannover, Juli 2022.

prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie der Naherholung dienenden Landschaftsteilen.

- ⇒ Diesen Belangen entspricht die Planungsfläche. Sie liegt ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage Böhme, südlich von vier Aufzuchtställen, mithin in einem baulich erheblich vorgeprägten Landschaftsteilraum. Eine nennenswerte Nutzung des Bereichs zur Naherholung ist nicht gegeben, hierzu finden sich weit geeignetere, ortsnäher gelegene Flächen. Eine Einsehbarkeit der Fläche aus dem Ort heraus ist aufgrund der bestehenden ortsrandnahen Gehölze nicht gegeben. Dies gilt auch in Bezug auf die ca. 150 m östlich gelegene Außenbereichsnutzung einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die gegenüber den genannten Ställen bereits wirksam eingegrünt ist. Auch im Kontext zur Bewertung des Landschaftsteilraum im Landschaftsrahmenplan ist festzustellen, siehe folgender Abschnitt 7.3, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.
- Zur Verhinderung von Sicht störenden Einflüssen sind geeignete Abstände zu halten und kompensierende Maßnahmen zu ergreifen.
 - ⇒ Angesichts der Verortung im Raum sind keine erheblichen visuellen Auswirkungen erkennbar. Die Abstände zur Ortslage Bahnhof Böhme i.V.m. vorhandenen Gehölzstrukturen sind hinreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausschließen zu können.
- Vorhandene Landschaftsstrukturen sind zu erhalten. Verschattungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu erdulden.
 - ⇒ Der Belang wird vollständig berücksichtigt. Die Planungsfläche selbst ist frei von landschaftsbildmarkanten Strukturen. Es handelt sich um monotone Ackerflächen. Auch in der Umgebung finden sich keine hohen Strukturen, die den Ertrag beeinträchtigen würden und die daher ggf. zu beseitigen wären.

Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Im Einzelnen gilt:

- Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz sind gutachterlich zu bewerten. Maßnahmen zur Kompensation sind durch den Investor zu tragen. Sie sind grundbuchlich zu sichern. Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist Voraussetzung für die Planung.
 - ⇒ Aktuell liegt keine artenschutzfachliche Prüfung vor. Abschnitt 7.1 äußert sich zu diesem Belang, der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung noch vertieft wird. Zusammenfassend gilt, dass erhebliche, d.h. nachhaltige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
 - ⇒ Das FFH Gebiet Nr. 77 „Böhme“ liegt südöstlich des Plangebietes, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ (LSG HK 00050) geht geringfügig darüber hinaus, hält aber immer noch großen Abstand zum Plangebiet. Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht in der Nähe.
- Der Investor muss im Vorfeld des Planverfahrens nachweisen, wie die Pflege der Fläche erfolgen soll und wie die Entwässerung erfolgen soll. Zielsetzung ist eine Förderung des Artenschutzes.
 - ⇒ Die hier angesprochenen Aspekte sind konkret Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Böhme. Dabei wird eine extensive Nutzung der Fläche unterhalb der PV-Tische vorgesehen. Deren Mindesthöhe und Maximalhöhe werden vorgegeben. Es wird eine ökologisch ausgerichtete Pflege der Fläche gesichert. Mindestens im Bereich der Reinigungswege werden

Blühflächen angelegt. Es wird eine Regelung zur Mahd festgeschrieben. Die Einzäunung wird kleintiergerecht ausgeführt (Sicherung der Durchlässigkeit). Das Instrument des Vorhabenbezugs, das beim Bebauungsplan Nr. 11 zur Anwendung kommt, ermöglicht detaillierte Regelungen, über den üblichen Festsetzungsrahmen des § 9 BauGB hinausgehend. Die Gemeinde Böhme wird hiervon Gebrauch machen. Die Planung wird zudem durch einen Durchführungsvertrag ergänzt, vgl. § 12 BauGB.

Störwirkung auf Wohngebäude

- Die Anlage darf für Wohngebäude keine optischen Störungen auslösen. Es ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten – geringere Abstände sind mit Einverständnis der Betroffenen möglich.
 - ⇒ Der Belang wird hier berücksichtigt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 300 m südlich. Landwirtschaftliche Außenbereichsnutzung liegt ca. 150 m östlich, was angesichts der konkreten örtlichen Rahmenbedingungen jedoch kein Plus an Störungen gegenüber dem baulichen Bestand erwarten lässt.

Landwirtschaft

- Der Anlagenbau soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Einzelbetriebliche Betroffenheiten infolge Wegfall von Pachtflächen sollen vermieden / vermindert werden. Daher ist eine agrarstrukturelle Vorprüfung vorzulegen.
 - ⇒ Auf eine agrarstrukturelle Vorprüfung wird verzichtet, da ausschließlich Flächen des Vorhabenträgers betroffen sind, die dieser als verzichtbar erachtet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen nachweislich um „benachteiligte Gebiete“².

Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Die Anlagen sollen in der Hand lokaler Akteure bleiben. Eine Bürgerfinanzierung ist wünschenswert. Die Steuereinnahmen müssen der Kommune zukommen. Es ist ein zeitnaher Baubeginn zu sichern. Es ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Investors, inkl. der Planungskosten.
 - ⇒ Die angesprochenen Belange betreffen die Bauleitplanung nur mittelbar, jedoch bietet der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, als spezielle Form des städtebaulichen Vertrags, die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten zwischen Gemeinde Böhme und Investor / Vorhabenträger.

Netzanbindung

- Die Anbindung an das Netz muss per Erdverkabelung erfolgen. Sie ist mit der Gemeinde abzustimmen.
 - ⇒ Eine Anbindung an das Netz ist unmittelbar vor Ort möglich.

2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale

Gefahrenabwehr

- Belange der Gefahrenabwehr sind nicht maßgeblich. Die Fläche grenzt nicht an Wald an. Von den angrenzenden Geflügelställen gehen keine Gefahren aus.

² Vgl. auch Kartendarstellung des LBEG: Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen, 09/2018

Lärmschutz

- Lärmbelange sind im Kontext zur Planung nicht relevant.

Verkehrsaufkommen

- Verkehrliche Belange sind im Kontext zur Planung nicht relevant. Vorhandene Wirtschaftswege sichern die Erreichbarkeit der Flächen (wie bisher auch für die Landwirtschaft).

Denkmalschutz

- Im Änderungsbereich sind keine Bodenfunde bekannt. Dennoch können bei Baumaßnahmen im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Diese sind nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 geschützt. Bodenfunde aller Art unterliegen danach der Meldepflicht.

Bodenschutz / Altlasten

- Die vorstehenden Ausführungen zum Denkmalschutz gelten sinngemäß auch für Altlasten.

Auf beide letztgenannten Belange weist die Planung mittels allgemeiner Hinweise hin.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen

Mit Blick auf die einleitenden Ausführungen wird auf eine Flächenanalyse des Samtgemeindegebietes verzichtet.

Die Planungsfläche bietet sich aufgrund ihrer Vorbelastung und ihrer örtlichen Lage sowie der Einspeisemöglichkeiten für die genannte Nutzung an. Maßgebliche Auswirkungen, die über diejenigen bei der Überplanung von Ackerflächen üblicherweise hinausgehen, sind nicht gegeben

3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,4 ha und liegt ca. 300 m nördlich des Ortsrandes von Böhme, Ortsteil Bahnhof Böhme, vgl. Übersichtsplan und folgende Abbildung. Darauf sind auch die Aufzuchtställe nördlich des Plangebietes zu erkennen, ebenso die Hofstelle östlich. Bei den Ställen handelt es sich um eine Mastelertieraufzucht, d.h. um Küken, die bis zur Zuchtreife aufgezogen werden (Hennen und Hähne).

Überplant wird das Flurstück 20/8, Flur 1 der Gemarkung Böhme.

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist flach und stellt sich insofern als geeignet für die geplante Nutzung dar. Aktuell ist eine Zwischenfrucht eingesät, danach ist Maiseinsaat vorgesehen.

Über einen Wirtschaftsweg, aus Richtung Osten kommend in Richtung Ortslage führend, wird das Areal verkehrlich erschlossen. Der südlich am Plangebiet entlang führende Weg dient neben landwirtschaftlichen Zwecken auch der Kfz-mäßigen Erschließung des Sportgeländes der Gemeinde aus Richtung Norden und Osten. Der Abstand zwischen Gemeindeweg im Süden und der Eingrünung der Viehställe im Norden beträgt rd. 170 m.



Abb. 1: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes – Plangebiet markiert

Richtung Süden, gegenüber der bebauten Ortslage, mindern umfangreiche Gehölze die Blickbeziehungen in Richtung des Plangebietes. Darüber hinaus stellt sich die Umgebung als recht ausgeräumte Ackerlandschaft dar.

Folgendes Foto³ vermittelt einen Eindruck vom Plangebiet:

³ Quelle: H&P, 18.01.2024



Abb. 2: Blick vom Gemeindeweg entlang der Südseite Richtung Norden

4. Einordnung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung entspricht in ihren Zielsetzungen übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen, vgl. Einleitung, die sich noch nicht mit dem hinreichenden Gewicht in den Planungsvorgaben der Raumordnung wiederfinden.

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Heidekreises 2015 (Entwurf).

In Bezug auf das LROP ist festzustellen, dass dieses keine Inhalte enthält, die das Plangebiet tangieren.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Heidekreis fungiert als Ergänzung zum Nds. Landesraumordnungsprogramm (2017). Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt die Neuaufstellung des RROP. Im RROP-Entwurf aus dem Jahr 2015 sind unter anderem die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt. Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom Dez. 2023 über die Neuaufstellung

4.2 Nachbargemeindliche Belange

Nachbargemeindliche Belange sind durch die Planung vorbehaltlich der interkommunalen Abstimmung nicht berührt.

5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) stellt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung Fläche für die Landwirtschaft dar.

6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen

6.1 Räumlicher Änderungsbereich

Flächenbilanz:

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,53 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 1,53 ha

Bei der Abgrenzung bleibt der Erschließungsweg in Richtung der Stallanlagen außen vor, sprich wird nicht Bestandteil der Sonderbaufläche. Ansonsten überplant die Sonderbaufläche das Flurstück 20/8 südlich der Stallanlagen vollständig.

6.2 Inhaltliche Änderungen

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik als Voraussetzung für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der gleichlautenden Zweckbestimmung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme. Begründend dazu sei nochmals auf die Einleitung verwiesen.

Der verhabenbezogene Bebauungsplan wird eine Konkretisierung der naturschutzrechtlichen Belange vornehmen, maßstabsbedingt verzichtet die vorliegende FNP-Änderung darauf.

7. Landschaftsökologische Belange

7.1 Belange des Artenschutzes

Es liegt keine fachgutachterliche Untersuchung zum Belang Artenschutz vor.

Gemäß diesseitiger Einschätzung sind für die Beurteilung ausschließlich Freilandbrüter von Belang, da etwaige Gehölzstrukturen von der Planung nicht betroffen sind.

Erfahrungsgemäß ist in diesem planerischen Kontext vor allem die Feldlerche als geschützte Art relevant mit der Frage, ob ein Brutrevier betroffen ist. Hinsichtlich weiterer Arten kann unterstellt werden, dass die künftige Nutzung mit einer extensiven Grünlandnutzung (unter den Modultischen) gegenüber dem Status-Quo zu einer Aufwertung der Lebensraumverhältnisse (Nahrungssituation) beiträgt.

Zur Feldlerche ist unter Bezug auf die Örtlichkeit anzuführen: Das Planungsflurstück 20/8 ist anthropogenen Vorbelastungen ausgesetzt: Im Norden liegen vier Aufzuchtställe, die rundherum eingegrünt sind, vgl. vorne Abb. 2. Ausgehend von Meideabständen von i.d.R. 100 m, die von Feldlerchen gegenüber höheren Gehölzstrukturen eingehalten werden, bedeutet das, dass ca. 60% der Plangebietsfläche als potentieller Brutstandort ausscheiden.

An der Südkante des Plangebietes, im südlichen Randstreifen des Gemeindeweges befinden sich Einzelbäume: einer in der Südwestecke, drei in der Südostecke. Diese stellen ebenfalls potentiell einen Ansitz für feindliche Raubvögel dar und minimieren die Eignung auch des südlichen Drittels des Plangebiets als Brutplatz weiter.

An der Westkante des Plangebietes verläuft der Erschließungsweg für die Zuchtställe. Dieser wird regelmäßig befahren, um Fütterung, Pflege und Kontrolle der Viehbestände durchzuführen. Auch hiervon gehen mithin Störwirkungen aus.

Angesichts der insb. nach Westen und Südwesten weitestgehend störungsfreien Umgebung scheint es ausgeschlossen, dass (ausgerechnet) das vorbelastete Planungsflurstück als Brutplatz für die Feldlerche dient. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) geht im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung davon aus, dass es angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen dazu keiner fachgutachterlichen Untersuchung bedarf.

Der Belang wird im Bebauungsplanverfahren weiter vertieft. Aus Sicht der Samtgemeinde kann jedoch festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung erkennbar nicht entgegenstehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt, s.o., dass die Abstandsflächen zwischen den Modulen sowie zwischen den Modulen und dem Außenzaun generell soweit wie möglich naturnah gestaltet werden sollten. Zu empfehlen ist die Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland, um als Nahrungsfläche für Vogelarten attraktiv zu sein, Pestizide u.ä. sollten verboten sein, usw. Um Auswirkungen auf angrenzende Freiflächen als potentielle Brutflächen zu verhindern, sollte das Erfordernis einer Eingrünung im Bebauungsplan auch mit Blick auf diesen Belang überprüft werden.

Insgesamt sind die Belange des Artenschutzes und der Grünplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu vertiefen. Dabei sollte sinnvollerweise die konkrete Anlagenplanung zu Grunde gelegt werden (was angesichts des Vorhabenbezugs möglich ist).

7.2 Schutzgebiete

Das FFH Gebiet Nr. 77 „Böhme“ liegt südöstlich des Plangebietes, vgl. folgende Abbildung, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ (LSG HK 00050) geht geringfügig darüber hinaus, hält aber immer noch großen Abstand zum Plangebiet. Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht in der Nähe.

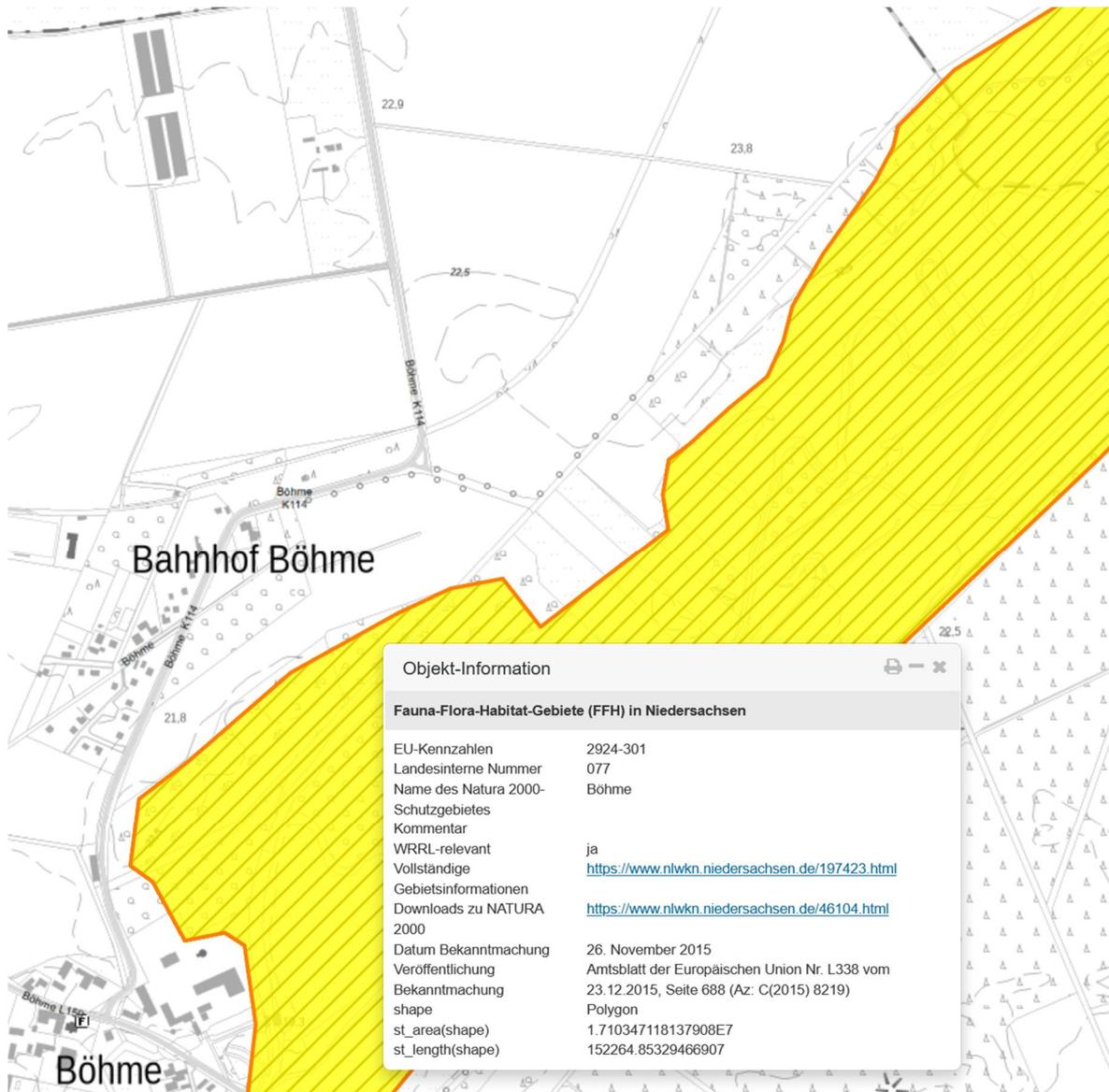


Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)

7.3 Landschaftsbild

Zunächst ist festzuhalten, dass von den geplanten Nutzungen aufgrund ihrer restriktiven Höhenentwicklung und ihrer gestalterischen Ausführung (Farbgebung, Konstruktionsmerkmale) keine Auswirkungen ausgehen wie bei sonstigen (hoch-)baulichen Anlagen. Im vorliegenden Fall bedeutet das konkret, dass auch künftig vornehmlich die Zuchtställe und untergeordnet die landwirtschaftliche Hofstelle, unbenommen von deren Eingrünung, den Landschaftsteilraum prägen werden.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die angesprochenen Flächen als weitestgehend ausgeräumte Ackerlandschaft auch keinen besonderen Wert für die landschaftsbezogene Naherholung von Böhme hat.

Auch gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis, siehe folgende Abbildung, wird die Landschaftsbildeinheit des Plangebietes und der Umgebung als von geringer Wertigkeit eingestuft. Die östlich gelegene Niederung der Böhme hingegen wird als sehr hoch bewertet, weitere Flächen im Norden (Eilstorfer Bruchgraben / Otersener Kanal) und im Westen der Ortslage Böhme als mittel.

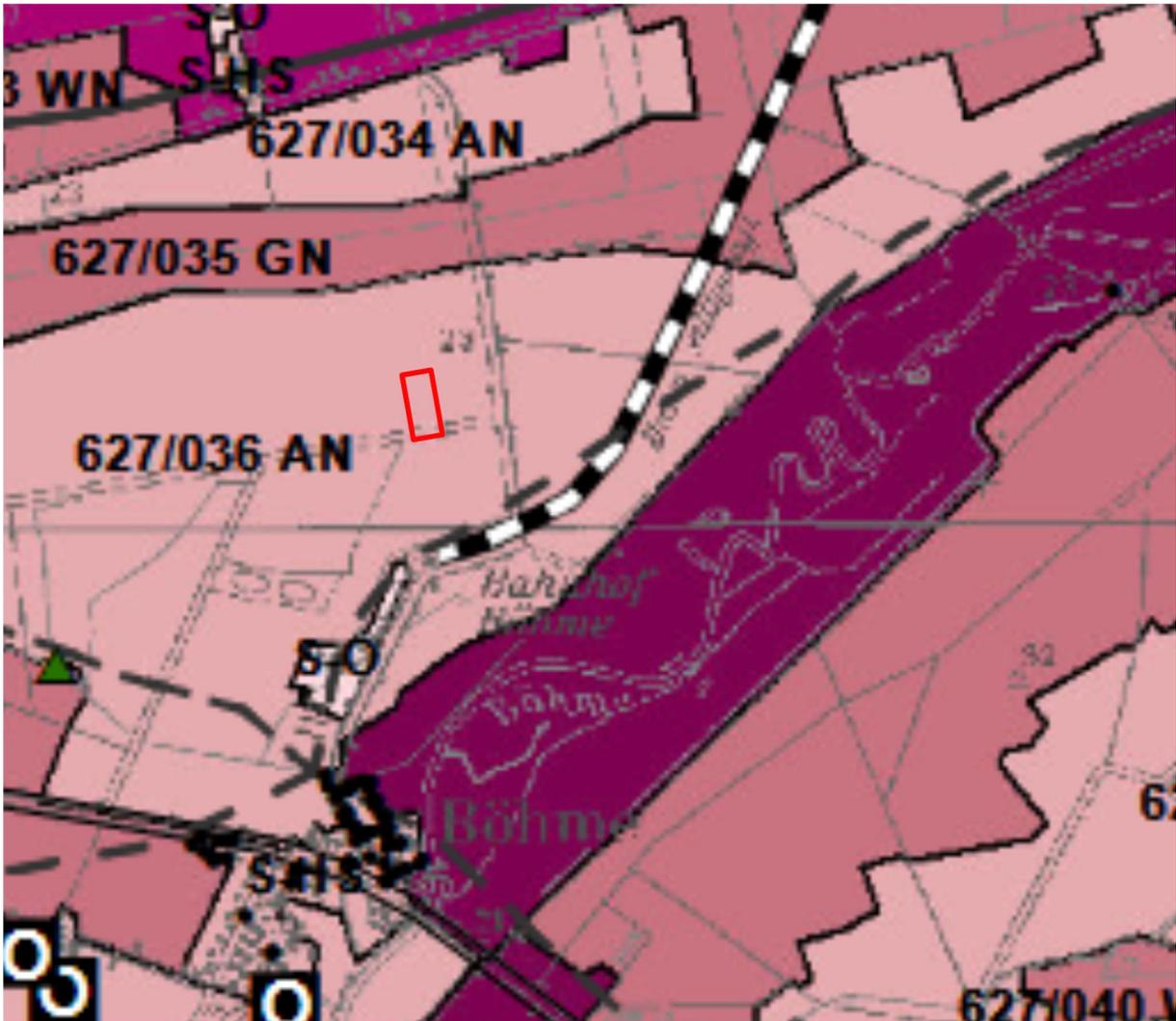


Abb. 5: Karte 2, Landschaftsbild (LRP LK HK) – Ausschnitt ohne Maßstab

In Hinblick auf die Böhmeniederung lassen deren Entfernung von > 600 m und die Grünstruktur zwischen Plangebiet und Böhme (so etwa auf der ehemaligen Bahntrasse) keine Auswirkungen erkennen. Richtung Norden schirmen die Ställe die Plangebietsnutzungen ab. Bei den vorgenannten mittelwertigen Landschaftsbildeinheiten westlich von Böhme sind die dortigen Waldflächen gemeint, aus denen heraus ebenfalls nur eine sehr begrenzte Wahrnehmung der Plangebietsnutzungen gegeben sein wird, zumal dort annähernd 1 km dazwischen liegt.

Insofern sind vornehmlich die Wirkungen aus der Nahdistanz zu betrachten, sprich insbesondere vom südlich gelegenen Wirtschaftsweg aus. Zwar hat dieser keinen offiziellen Status als ausgewiesener Radweg (Quelle: LGLN: Offizielle Radwanderkarte Niedersachsen, M 1:75.000, Karten 11, 18), nicht zuletzt als Verbindungsweg zur Sportanlage Böh-

me aber dennoch eine gewisse Funktion. Hier gilt, dass aus Sicht der Gemeinde eine Wahrnehmbarkeit der geplanten Nutzung als Ausdruck der Energiewende grundsätzlich hinnehmbar ist, zumal, s.o., im Kontext der Vorbelastungen am Standort.

Die Samtgemeinde erkennt hier keine Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts, die zwingend kompensatorischer Maßnahmen bedürfen.

Insgesamt ist erkennbar, dass die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan wirksam gemindert werden können. Insbesondere findet erkennbar - entfernungsbedingt und unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen - keine erhebliche Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Wohnnutzung) statt.

7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Da sich die Flächengrößen von F-Planung und B-Planung vollständig entsprechen, wird hier die Berechnung aus dem Vorentwurf des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme übernommen:

Hinsichtlich der Bestandssituation gilt, ausgehend von einer gerundeten Flächengröße von 1,53 ha:

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
SO: Sandacker, AS	15.300 m ²	1	15.300 Punkte
Summe	15.300 m ²		15.300 Punkte

Für die Planungssituation werden folgende Ansätze gewählt:

Analog der zu erwartenden GRZ von 0,8 wird davon ausgegangen, dass 80% des Plangebietes von Modulen überdeckt werden. Der Einfachheit halber werden pauschal 10% als versiegelte Fläche angesetzt (Modulfüße – diese werden in den Boden gerammt. Es bedarf keiner Fundamente). Für die verbleibenden 70% wird, um der Verschattung / Überbauung gerecht zu werden, von einer extensiven Grünlandeinsaat ausgegangen – jedoch wird diese mit einem reduzierten Wertfaktor von 1 (analog GA) angesetzt. Die verbleibende Plangebietsfläche von 20% werden Blühstreifen angesetzt, Wertfaktor 3:

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
bebaute Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen - Versiegelung, X:	1.530 m ²	0	0 Punkte
bebaute Fläche durch PV – Überdeckung Modultische, analog GA:	10.710 m ²	1	10.710 Punkte
Restflächen als Blühstreifen, UH / UH (o.ä.)	3.060 m ²	3	9.180 Punkte
Summe, ca.	15.300 m ²		19.890 Punkte

Die Flächenansätze sind im Verfahrensverlauf noch zu modifizieren. Dennoch scheint angesichts des ermittelten bilanziellen Überschusses die Aussage tragfähig, dass sicher eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachliche Kompensation erfolgen kann. Es bedarf keiner externen Maßnahmen.

8. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme wird vorhabenbezogen sein. D.h. er wird ausschließlich das Vorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage beinhalten, was gleichzeitig die Sondergebiets-Charakteristik begründet.

Der Plan wird mit Blick auf den Kriterienkatalog, siehe oben, mindestens Regelungen enthalten:

- Zum Abstand der Modultische zum Boden und untereinander.
- Zur max. Höhe der Module.
- Zur Gestaltung der Fläche unterhalb der Module sowie der Randbereiche und der internen Pflegestreifen / Fahrwege.
- Zu einer kleintiergerechten Einzäunung.
- Zum konkreten Umfang der erforderlichen Kompensation.

Teil B

9. Umweltbericht

Eine Ergänzung des Umweltberichts erfolgt zur Entwurfsfassung. Insofern wird hier auf die vorherigen Ausführungen der Begründung in Abschnitt 7 sowie das artenschutzfachliche Gutachten verwiesen.

Teil C

10. Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung (zur Endfassung):

-

Beschlussfassung:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S.

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Aufgestellt: H&P
Laatzen, Januar 2024